

**Projektbezogenes Förderprogramm der Gemeinde Rosendahl  
für Rosendahler Vereine, Verbände und sonstige Organisationen  
(vom 29.06.2017 - in der Fassung der 2. Änderung vom 19.02.2020)**

**F Ö R D E R R I C H T L I N I E N**

- (1)** Das Förderprogramm richtet sich an Rosendahler Vereine, Verbände und sonstige Organisationen. Abteilungen gelten als eigenständige Antragsberechtigte.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen der Gemeinde Rosendahl sowie deren Fördervereine, politische Organisationen, gewerbliche Einzelunternehmen sowie Organisationen, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurden.
- (2)** Die Gemeinde vergibt nach den Richtlinien des Förderprogramms auf Antrag Zuschüsse für Kleinprojekte, die das Gemeinwohl fördern und auf Nachhaltigkeit angelegt sind.
- (3)** Die jährliche Gesamtsumme wird mit einem Haushaltsansatz gebildet.
- (4)** Die einzelne Fördersumme ist auf 1.000,00 € je Projekt begrenzt und darf ein Drittel der Projektkosten nicht übersteigen. Eigenleistungen können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden. Nach Abschluss bzw. Durchführung des Projektes erfolgt eine Spitzabrechnung. Die Abrechnung einschließlich der Stundennachweise ist der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.
- (5)** Über die Anträge ist in der jeweils nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nach der Antragstellung zu entscheiden. Die Zuständigkeit liegt abschließend beim HFA.
- (6)** Dem Antrag muss ein Beschluss der Vertretung der jeweiligen Organisation zugrunde liegen. Dieser ist dem Antrag beizufügen oder durch eine Erklärung schriftlich zu bestätigen.
- (7)** Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen und/oder aus Pauschalen u. ä. sowie ein vorzeitiger Projektbeginn sind nicht förderschädlich.

- (8)** Der Antrag ist schriftlich innerhalb der genannten Frist formlos zu stellen an:  
Gemeinde Rosendahl, Der Bürgermeister, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Organisation
- Ansprechpartner
- Erklärung der Vertretung der Organisation
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Bankverbindung
- Datum, Unterschrift und Stempel

- (9)** Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- (10)** Die Auswirkungen und die Effizienz diese Förderrichtlinien sollen 12 Monate nach Inkrafttreten erneut beurteilt werden. Das Förderprogramm soll hierzu dem HFA erneut vorgelegt werden.